

Maßnahmenplan

als Teil des Bewirtschaftungsplanes
nach § 5 HAGBNatschG
für das

FFH-Gebiet „Grünland zwischen Binsenbach und Burghelle“

FFH-Gebiet-Nummer: 4917-309

*Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42)

Bearbeitung Auftraggeber:
Regierungspräsidium Kassel



Anschrift:

Abteilung II; Dezernat 24
Schutzgebiete, Artenschutz,
Landschaftspflege
Steinweg 6
34117 Kassel

Sachbearbeiter: Anna Maria Pohl

Tel.: 0561 106 2120

0561 106 0

Fax: 0561 106 1691

Email: AnnaMaria.Pohl@rpks.hessen.de mail@rpks.hessen.de

Bearbeitung Auftragnehmer:
Untere Naturschutzbehörde Korbach

Anschrift:

Fachdienst Natur- und Land-
schaftsschutz 6.3
Auf Lülingskreuz 60
34497 Korbach

Sachbearbeiter: Markus Schön Müller

Tel.: 05631 954 131

05631 954 448

Fax: 05631 954 9301

Email: markus.schoenmueller@landkreis-waldeck-frankenber.de naturschutz@landkreis-waldeck-frankenber.de

Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FOBGEO	HessenForst Servicestelle f. Forstliche Betriebsplanung u. Geoinformationen
HLNUG	Hessische Landesamt f. Naturschutz, Umwelt u. Geologie, Abteilung Naturschutz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz (29.07.2009)
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (20.12.)
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt f. Bodenmanagement u. Geoinformation
HVBG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	5
1.1	Allgemeines	5
1.2	Lage und Übersichtskarte	5
1.3	Kurzinformation.....	7
2	Gebietsbeschreibung	8
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)	8
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten	8
2.3	Frühere und aktuelle Nutzungen.....	8
2.4	Biotoptypen und Kontaktbiotope	8
2.5	Bemerkenswerte, nicht FFH-relevante Biotoptypen.....	9
2.6	Bedeutung des Gebietes	10
2.7	Funktion des Gebietes im Netz NATURA 2000	10
3	Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele	11
3.1	Leitbild	11
3.2	Erhaltungsziele	11
3.2.1	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I	11
4	Beeinträchtigungen und Störungen	13
4.1	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen	13
4.2	Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten.....	13
5	Maßnahmenbeschreibung	14
5.1	Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2)	14
5.2	Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5).....	18
5.3	Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen (Maßnahmentyp 6).....	21
6	Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)	23
7	Literatur	25
8	Anhang: Karten	25
9	Glossar zu NATURA 2000	27

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des FFH-Gebietes „Grünland zwischen Binsbach und Burghelle“	6
Abb. 2: Maßnahmenkarte 1 – Beweidung mit Rindern oder Pferden zu bestimmten Zeiten.....	15
Abb. 3: Maßnahmenkarte 2 - Einschürige Mahd mit Terminvorgabe.....	16
Abb. 4: Maßnahmenkarte 3 - Entbuschung/ Entkusselung.....	17
Abb. 5: Maßnahmenkarte 4 – Einschürige Mahd ab August	17
Abb. 6: Maßnahmenkarte 5 - Beweidung; Entbuschung/ Entkusselung	18
Abb. 7: Maßnahmenkarte 6 – Ein- bis zweischürige Mahd mit Terminvorgaben	19
Abb. 8: Maßnahmenkarte 7 – Entbuschung/ Entkusselung u. gezielte Pfleßmaßnahmen.....	20
Abb. 9: Maßnahmenkarte 8 - Umwandlung von Acker in Grünland.....	21
Abb. 10: Maßnahmenkarte 9 - Naturnahe Waldnutzung	22
Abb. 11: Karte Maßnahme.....	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kurzinformation zum Gebiet	7
Tabelle 2: Im Gebiet vorkommende Biotoptypen.....	8
Tabelle 3: Kontaktbiotope des Gebietes (Reihenfolge entspricht flächenmäßiger Bedeutung)	9
Tabelle 4:Erhaltungsziel Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen	12
Tabelle 5:Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen	13

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Das FFH-Gebiet 4917-309 „Grünland zwischen Binsbach und Burghelle“ nimmt eine Fläche von ca. 21,6 ha ein und liegt nördlich von Hatzfeld im Landkreis Waldeck-Frankenberg im Grenzgebiet zu Nordrhein-Westfalen. Es ist Teil der Stadt Battenberg (Eder), das Grünlandgebiet ist nahezu vollständig von Wald umgeben und erstreckt sich im Wesentlichen zwischen Hof Binsbach im Nordosten und Hof Burghelle im Südwesten. Weiterhin liegt das FFH-Gebiet im Vogelschutzgebiet „Hessisches Rothaargebirge“ (VSG-Nr. 4917-401).

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt in Europa. Durch den Aufbau eines vernetzten Schutzgebietssystems mit der Bezeichnung –Natura 2000– sollen die natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie bestandsgefährdete, wildlebende Tier- und Pflanzenarten erhalten werden. Nach Artikel 6 der FFH- Richtlinie sind die EU Mitgliedsstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Gebietsmanagement aufgebaut, das modular aus der Grunddatenerhebung (GDE), der Gebietsicherung und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Die Grunddatenerhebung wurde durch das *Planungsbüro AVENA* (Marburg, 2006) erstellt. Der darauf aufbauende Maßnahmenplan versteht sich als Pflegeplan für das FFH-Gebiet.

Im Rahmen der Grunddatenerhebung (GDE) wurde die Erfassung der Tagfalter und Heuschrecken als wertsteigernde Artengruppen für die LRT 6230* und 6510 beauftragt.

1.2 Lage und Übersichtskarte

Naturräumliche Zuordnung

Naturräumlich gehört das Gebiet nach KLAUSING (1988) zum Bergisch-Sauerländischen Gebirge (33 Süderdergland), und hier überwiegend zu der Haupteinheit 333 Hochsauerland und hier zur Untereinheit 333.50 Wilde Struth.

Die südöstlichen Randbereiche des Gebietes gehören der Haupteinheit 332 Ostsauerländer Gebirgsrand und der Untereinheit 332.11 Elbrighäuser Wald an.

Nach dem BfN-Handbuch zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (Ssymank et. al. 1998) liegt das Gebiet in der kontinentalen Region. Es ist Teil der westlichen Mittelgebirge und der naturräumlichen Haupteinheit D38 Bergisches Land, Sauerland.

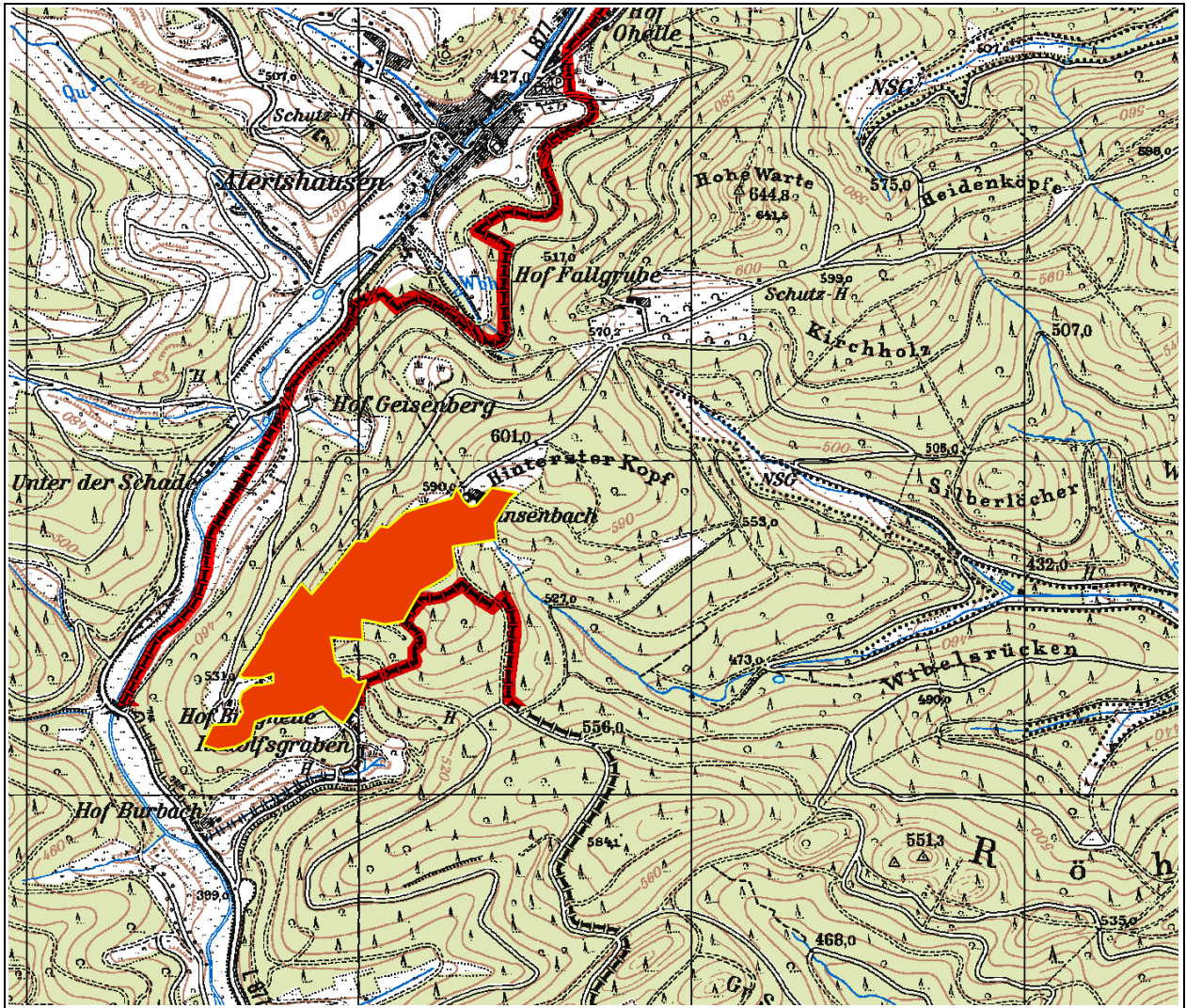


Abb. 1: Lage des FFH-Gebietes „Grünland zwischen Binsenbach und Burghelle“
(Kartengrundlage: Ausschnitt aus der TK 25, Blatt 4917 Battenberg)

1.3 Kurzinformation

Tabelle 1: Kurzinformation zum Gebiet

Landkreis	Waldeck-Frankenberg	
Gemeinde/ Gemarkung	Stadt Battenberg (Eder) Gemarkung Dodenau zwischen Alertshausen und Elsoff	
Naturraum	D 46: Westhessisches Bergland	
Höhe über NN	460 – 604,5	
Geologie	Tonschiefer und Sandstein	
Gesamtgröße	21,59 ha	
Grunddatenerfassung (GDE)	M. Förster, C. Hepting, B. v. Blanckenhagen (2006)	
Lebensräume (Lebensraumtypen) von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie Anhang I	EU-Code	Lebensraumtyp (nach GDE)
	*6230 Artenreiche Borstgrasrasen auf Silikatböden 0,14 ha Erhaltungszustand A 0,36 ha Erhaltungszustand B <u>0,30 ha Erhaltungszustand C</u> 0,80 ha Gesamterhaltungszustand B	
	6510 Magere Flachland-Mähwiesen 1,13 ha Erhaltungszustand B	
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang II	-	
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang IV ²	-	
Sonstige wertsteigernde Arten	<i>Platanthera bifolia</i> <i>Polygala vulgaris</i> <i>Cirsium acaule</i> <i>Phyteuma spicatum ssp. coeruleum</i> <i>Orchis morio</i> <i>Genista germanica</i> <i>Nardus stricta</i> <i>Euphrasia stricta</i> <i>Danthonia decumbens</i> <i>Briza media</i> <i>Helianthemum ovatum</i> <i>Argyannis aglaja</i>	

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Das FFH-Gebiet „Grünland zwischen Binsbach und Burghelle“ nimmt eine Fläche von 21,59 ha ein. Das Grünlandgebiet ist nahezu vollständig von Wald umgeben und erstreckt sich im Wesentlichen zwischen Hof Binsbach im Nordosten und Hof Burghelle im Südwesten. Es handelt sich um einen extensiv bis intensiv genutzten, artenreichen Grünlandkomplex frischer Standorte auf Tonschiefer und Sandstein mit eingeschlossenen Waldparzellen. Seine Schutzwürdigkeit verdankt es den in Teilflächen ausgebildeten artenreichen Bergwiesen und Magerrasen.

Die Höhenlage des Gebietes reicht von 460 m über NN im Süden (Hof Rudolfsgraben) bis 604,5 m über NN im Bereich der Kuppe südwestlich von Hof Binsbach. Das FFH-Gebiet weist damit eine hohe Reliefenergie auf.

2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das Gebiet ist Teil der Stadt Battenberg (Eder) im Landkreis Waldeck-Frankenberg und liegt hier im Grenzbereich zu Nordrhein-Westfalen. Zuständig für die Sicherung des Gebietes ist die Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel.

Da es sich überwiegend um eine Offenlandfläche handelt, ist der Landkreis nach Weisung für die Maßnahmenplanung zuständig.

2.3 Frühere und aktuelle Nutzungen

In der Vergangenheit wurden die Grünlandflächen um Hof Burghelle als Heuwiesen genutzt. In den letzten 15 Jahren ist jedoch eine zunehmende Nutzungsaufgabe und Verbrachung der Grünlandbestände um Hof Burghelle zu beobachten. Um die Flächen trotzdem offen zu halten, werden die aufgegebenen Grünlandflächen seit einigen Jahren gemulcht. Die Grünlandbestände im Bereich „Buchenstrauch“ mit *Orchis morio* (Kleines Knabenkraut) wurden Anfang der 90er Jahre als flächenhaftes Naturdenkmal (ND 175 Dodenau) ausgewiesen.

2.4 Biotoptypen und Kontaktbiotope

Die Biotoptypen innerhalb des FFH-Gebietes und die umgebenden Kontaktbiotope in einem 25 m breiten Streifen wurden nach der Kartieranleitung zur hessischen Biotopkartierung aufgenommen. Innerhalb der FFH-Gebietskulisse wurden folgende Biotoptypen nachgewiesen:

Tabelle 2: Im Gebiet vorkommende Biotoptypen

HB-Code	Bezeichnung
01.220	Sonstige Nadelwälder
01.110	Bodensaure Buchenwälder
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte
02.300	Gebietsfremde Gehölze

01.183	Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder
02.500	Baumreihen und Alleen
04.111	Rheokrenen
04.113	Helokrenen und Quellfluren
04.211	Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt
06.210	Grünland feuchter bis nasser Standorte
06.300	Übrige Grünlandbestände
06.540	Borstgrasrasen
11.140	Intensiväcker
03.000	Streuobst
01.173	Bachauenwälder
12.100	Nutzgarten/Bauerngarten
13.000	Friedhöfe
14.400	Einzelgebäude
14.500	Verkehrsflächen

An das FFH-Gebiet angrenzende Flächen, sogenannte Kontaktbiotope, sind:

Tabelle 3: Kontaktbiotope des Gebietes (Reihenfolge entspricht flächenmäßiger Bedeutung)

HB-Code	Bezeichnung
01.220	Sonstige Nadelwälder
01.110	Bodensaure Buchenwälder
02.100	Gehölze trockener bis frischer Standorte
01.183	Übrige stark forstlich geprägte Laubwälder
14.400	Einzelgebäude
06.120	Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt
06.300	Übrige Grünlandbestände
03.000	Streuobst
14.500	Verkehrsflächen
06.110	Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt
01.173	Bachauenwälder

2.5 Bemerkenswerte, nicht FFH-relevante Biotoptypen

Bemerkenswert sind die Entwicklungsflächen zum LRT 6510, die derzeit unter den HB-Typen 06.530 und 06.110 gefasst werden können. Dabei handelt es sich zum einen um ehemals magere, artenreiche Wiesen, die aufgedüngt wurden. Die Bestände sind daher aktuell hochwüchsig und vor allem geprägt von Obergräsern wie *Alopecurus pratensis* (Wiesen-Fuchsschwanz) und *Dactylis glomerata* (Wiesen-Knäuelgras) sowie *Nitrophyten* wie *Anthriscus sylvestris* (Wiesen-Kerbel). Daneben kommen noch Magerkeitszeiger, wie z.B. *Knautia arvensis* (Wiesen-Knautie), *Galium verum* (Echtes Labkraut) und *Campanula rotundifolia* (Rundblättrige Glockenblume) vor. Zum anderen handelt es sich

bei den Entwicklungsflächen um potentiell artenreiches, mageres Grünland, welches als Dauerweide (Pferde und Rinder) genutzt wird und derzeit eher unter Tritt und Besatzdichte als zu hohen Düngergaben leidet. Große Verluste hinsichtlich des LRT 6510 haben sich in der jüngeren Vergangenheit durch die Nutzungsaufgabe im Bereich ehemals extensiv genutzter, artenreicher Berg-Mähwiesen und –weiden ergeben, die durch Wiederaufnahme der traditionellen Grünlandnutzung wieder hergestellt werden könnten. Die Wiederherstellung dieser ehemals hochwertigen Grünlandkomplexe sollte vordringliches Ziel der künftigen Gebietsentwicklung sein.

2.6 Bedeutung des Gebietes

Die Bedeutung des Gebietes im Netz NATURA 2000 liegt nach den Ergebnissen der Grunddatenerfassung (GDE) vor allem in dem Vorkommen artenreicher Borstgrasrasen und Frischwiesen. Der prioritäre Lebensraumtyp der artenreichen Borstgrasrasen (LRT *6230) weist im Nordosten des Gebietes noch einen hervorragenden Erhaltungszustand auf. Es handelt sich dabei zwar lediglich um „Reste“ ehemals ausgedehnter Extensivgründlandbestände, doch verdeutlichen diese Relikte das besondere Entwicklungspotential des FFH-Gebietes.

2.7 Funktion des Gebietes im Netz NATURA 2000

Das Gebiet fungiert als wichtiger Trittstein im Verbund der Magergrünland- und Borstgrasrasen-Biotopkomplexe des nordhessischen Berglandes und repräsentiert kleinflächig gute bis großflächig stark suboptimal ausgeprägte Lebensraumtypen des europäischen Schutzgebiets-Netzes NATURA 2000. Seine Großflächigkeit, weitläufige Verbundfunktion und in Zusammenschau mit den funktional angegliederten Biotopen gegebene Strukturvielfalt eignen das Gebiet als Lebens- bzw. Refugialraum für eine ganze Reihe speziell adaptierter, selten gewordener Tier- und Pflanzenarten. Durch die Aktivierung der vorhandenen, im Sinne der FFH-Richtlinie positiven Entwicklungspotentiale kann der funktionale Bedeutungswert des Gebietes für das Netz NATURA 2000 mittel- bis langfristig deutlich gesteigert werden.

3 Leitbild und Erhaltungs- / Schutzziele

3.1 Leitbild¹

Leitbild für das FFH-Gebiet „Grünland zwischen Binsbach und Burghelle“ ist ein großflächiger Grünlandkomplex aus artenreichen Borstgrasrasen (LRT *6230) und Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510), die sich je nach Standortbedingungen ausbilden und auch gegenseitig durchdringen. Die Flächen werden ohne Ausnahme extensiv genutzt. Dies kann im Bereich der Borstgrasrasen durch Mahd oder Beweidung geschehen, während die Flachland-Mähwiesen einer Wiesennutzung unterliegen. Gelegentliche Nachbeweidung ist dabei möglich.

Das gebietsspezifische Leitbild für den LRT 6230 Borstgrasrasen

ist ein arten- blüten- und untergrasreicher, saurer Magerrasen im frischen bis wechselfeuchten Standortbereich.

Das Leitbild für den LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen

Artenreiche, extensiv bewirtschaftete Mähwiesen im mäßig trockenen, frischen bis wechselfeuchten Standortbereich. Blüten- und untergrasreiche Bestände ohne Düngung mit spätem erstem Schnitt nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser.

3.2 Erhaltungsziele²

Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet „Grünland zwischen Binsbach und Burghelle“ ist der Schutz der Artenreichen Borstgrasrasen (*6230) sowie der Mageren Flachland-Mähwiesen (6510).

Als **Entwicklungsziel** gilt die Ausdehnung beider Lebensraumtypen (LRT *6230 und LRT 6510). Sollten sich Flächen, die jetzt zur Entwicklung von Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) vorgesehen sind, zu Artenreichen Borstgrasrasen (LRT *6230) entwickeln, so ist dies als positive Entwicklung zu werten und stellt keinen Zielkonflikt dar.

3.2.1 Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I³

Borstgrasrasen LRT-Code 6230

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigende Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

Magere Flachland-Mähwiesen LRT-Code 6510

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

¹ Zielvorstellung

² angestrebter Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen und Arten

³ Grundlage: Formulierungsvorschläge HMULV Abt VI, Stand 10.01.2007

Tabelle 4:Erhaltungsziel Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen

EU Code	Lebensraumtyp	Fläche in ha	Erhaltungszustand Ist 2006	Erhaltungszustand Soll 2017	Erhaltungszustand Soll 2023	Erhaltungszustand Soll 2028
6230	Artenreiche Borstgrasrasen auf Silikatböden	0,14	A	A		
		0,36	B	B		
		0,30	C	C	B	
<u>Gesamterhaltungszustand</u>		0,80	B	B		
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	1,13	B	B		

A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung

4 Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen

Borstgrasrasen LRT-Code 6230

Die Bestände sind überwiegend durch Verbrachung und aufkommende Verbuschung als Folge von Nutzungsaufgabe oder Unterbeweidung beeinträchtigt. Lediglich der A-Bestand ist ohne Beeinträchtigungen.

LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen

Der Bestand am Hof Rudolfsgraben ist stellenweise durch Verbrachung und Verbuschung beeinträchtigt.

Tabelle 5: Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen

EU Code	Lebensraumtyp / Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
6230	Artenreiche Borstgrasrasen auf Silikatböden	<ul style="list-style-type: none">• Unterbeweidung• Verbrachung• Verbuschung• Düngung	<ul style="list-style-type: none">• Nährstoff- und Schadstoffeintrag aus der Luft
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	<ul style="list-style-type: none">• Düngung• Intensivierung der Nutzung	<ul style="list-style-type: none">• Nährstoff- und Schadstoffeintrag aus der Luft

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen sonstiger Lebensräume und Arten

- Eutrophierung/Eintrag von Luftstickstoff-Emissionen
- Pflegerückstand
- Intensivierung

5 Maßnahmenbeschreibung

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch dargestellt. Sie werden folgenden Maßnahmentypen zugeordnet:

- 1 Maßnahmen zur *Beibehaltung und Unterstützung der Nutzung* (außerhalb der Lebensraumtypen- und Arthabitatflächen)
- 2 Maßnahmen zur *Gewährleistung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten) → Erhaltungsmaßnahmen
- 3 Maßnahmen zur *Wiederherstellung* des günstigen Erhaltungszustandes (für Lebensraumtypen oder Arten bzw. deren Habitaten) → Erhaltungsmaßnahmen
- 4 Maßnahmen zur *Entwicklung* eines hervorragenden Erhaltungszustandes (von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitaten) → Entwicklungsmaßnahmen
- 5 Maßnahmen zur *Potenzialnutzung* zu einem Lebensraum oder Lebensraumtyp (außerhalb der Lebensraumtypen) → Entwicklungsmaßnahmen
- 6 Weitere Maßnahmen (in einem NSG und die Maßnahmentyp 1-5 nicht zugeordnet werden können)

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Dabei entfalten Erhaltungsmaßnahmen zu den „Erhaltungszielen“ des Anhang I und II der FFH-RL eine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 der FFH-RL.

Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen können grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Kassel erfolgen.

Flächen im FFH-Gebiet, die nicht Gegenstand einer Planungsmaßnahme sind, können in der bisherigen Form weiter genutzt werden.

5.1 Erhaltungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 2)

Bei Erhaltungsmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell guten/ sehr guten Erhaltungszustandes eines LRT oder einer Art erforderlich sind (Erhalt der Wertstufe A oder B).

LRT *6230 Borstgrasrasen

Beweidung zu bestimmten Zeiten _____ (Code: 01.02.04.)

Die aus traditioneller intensiver Beweidung hervorgegangenen Borstgrasrasen-Bestände sollen auch künftig durch Beweidung erhalten werden. Eine Mahd der Flächen ist aufgrund der extremen Geländesituation nicht möglich. Die Beweidung kann sowohl durch Pferde bzw. Schafe oder Rinder als auch durch eine gemischte Herde

durchgeführt werden und sollte 1-2x jährlich im Zeitraum Ende Juli bis Ende September erfolgen. Aufgrund der sehr positiven Entwicklung des LRT in den letzten Jahren unter Pferdebeweidung sollte die Flächenpflege möglichst auch künftig durch Pferde (Besatzdichte max. 2 GV/ha) erfolgen. Eine Winterweide im Zeitraum zwischen November und Mitte April ist zulässig. Der Abschluss von entsprechenden HALM-Verträgen ist geplant.

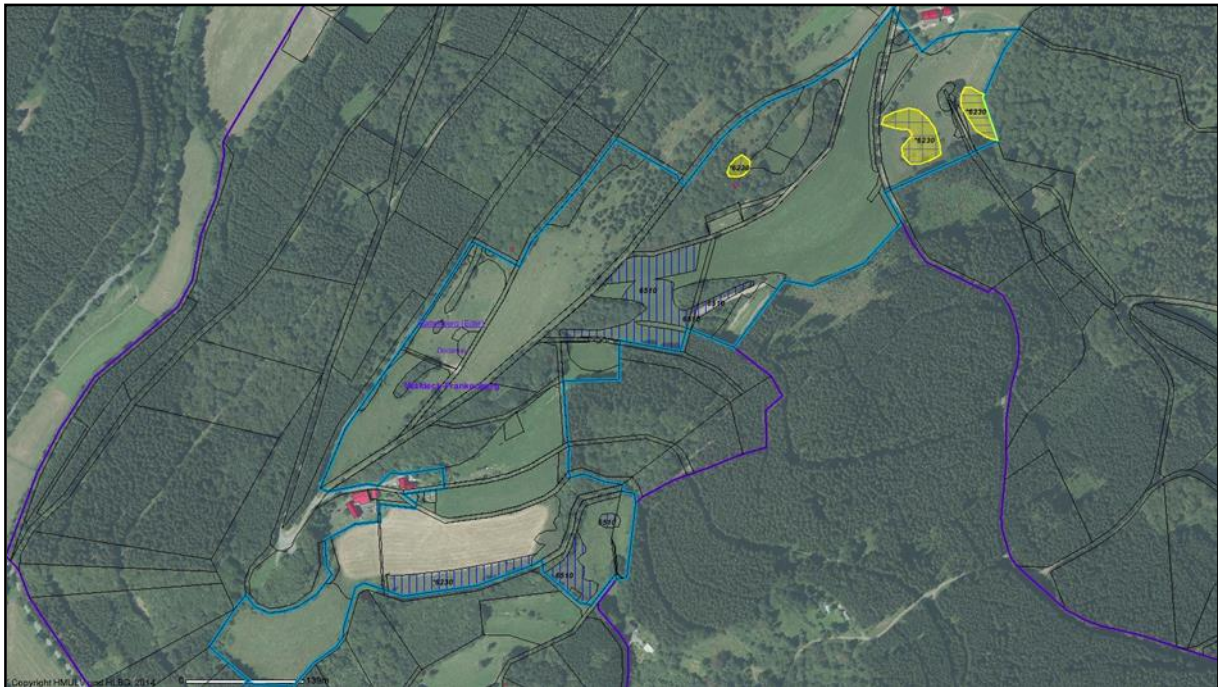


Abb. 2: Maßnahmenkarte 1 – Beweidung mit Rindern oder Pferden zu bestimmten Zeiten

Einschürige Mahd _____ (Code: 01.02.01.01.)

Infolge langjähriger Brache weist die Fläche derzeit nicht mehr den in der GDE festgestellten guten Erhaltungszustand auf. Die Fläche ist aktuell gekennzeichnet von flächig auflaufender Verbuschung, ruderalen Vegetationsbeständen und nur noch kleinflächigen Resten der wertvollen Magerrasen-Vegetation.

Für den Borstgrasrasen-Bestand (ehemals) Erhaltungsstufe B westlich Hof Rudolfsgaben stellt die späte einschürige Mahd die geeignete Erhaltungsmaßnahme dar. Die Mahd der Fläche sollte nicht vor Mitte/ Ende Juli erfolgen. Die Bemühungen zum Abschluss eines entsprechenden Landschaftspflegevertrages (HALM) werden fortgeführt.

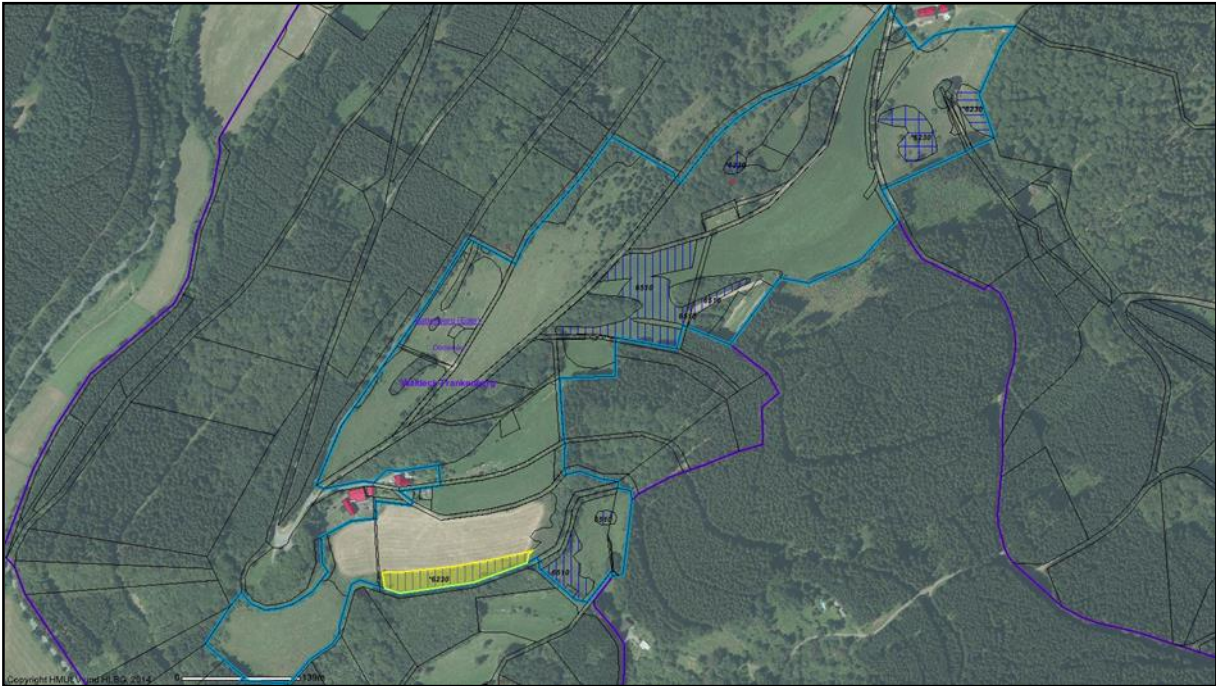


Abb. 3: Maßnahmenkarte 2 - Einschürige Mahd mit Terminvorgabe

Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus _____ (Code: 01.09.05.)

Die in Maßnahmenkarte 3 dargestellten Borstgrasrasen-Flächen am Südrand des Gebietes sind durch aufkommende Verbuchung infolge von Brache und Unterbeweidung gefährdet. In den entsprechenden Bereichen sollte durch regelmäßige Mahd bzw. händische Entfernung der aufgelaufenen Gehölze die Verbuchung zurückgedrängt bzw. beseitigt werden. Der Mahdtermin sollte nicht vor Mitte/Ende Juli liegen.

Eine regelmäßige Kontrolle und, falls erforderlich erneute Beseitigung der Gehölze ist vorzusehen. Das anfallende Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen, der händische Gehölzschnitt sollte im Zeitraum November bis März erfolgen.

Auf dem Borstgrasrasen unterhalb Hof Binsensbach zeigt sich in den letzten Jahren zunehmend auflaufender Besenginster-Aufwuchs, der dringend entfernt werden muss, um die wertvollen LRT-Bestände zu erhalten. Die Entfernung des Ginsteraufwuchses ist für Winter 2016/2017 vorgesehen und nach Bedarf auch künftig turnusgemäß durchzuführen.

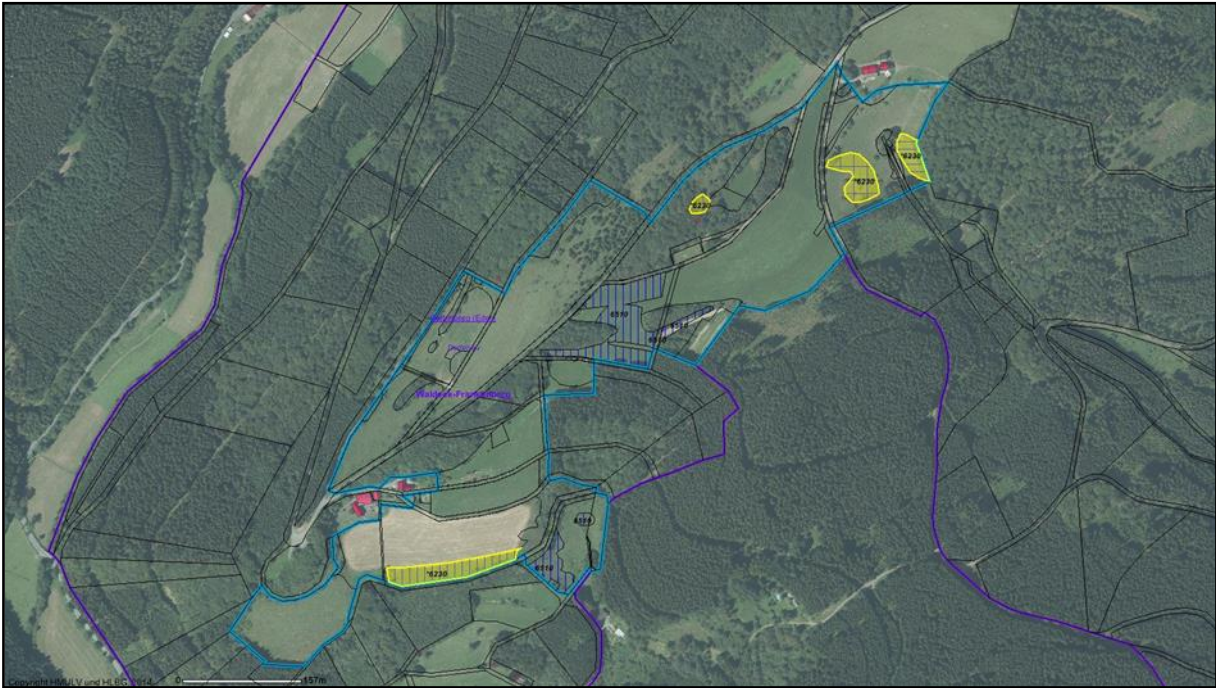


Abb. 4: Maßnahmenkarte 3 - Entbuschung/ Entkusselung

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese

Mahd mit besonderen Vorgaben _____ (Code: 01.02.01.06.)

Die Bestände des LRT 6510 in diesem Teilgebiet werden seit 2006 einschürig gemäht, vorher war eine Mahd mit nachgeschalteter Beweidung praktiziert worden. Die reine Mähwiesennutzung mit erstem Schnitt nicht vor 1. August ist künftig fortzuführen, eine Nachbeweidung der Flächen sollte möglichst ausgeschlossen werden. Entsprechende Landschaftspflegeverträge (HALM) sollten abgeschlossen werden.

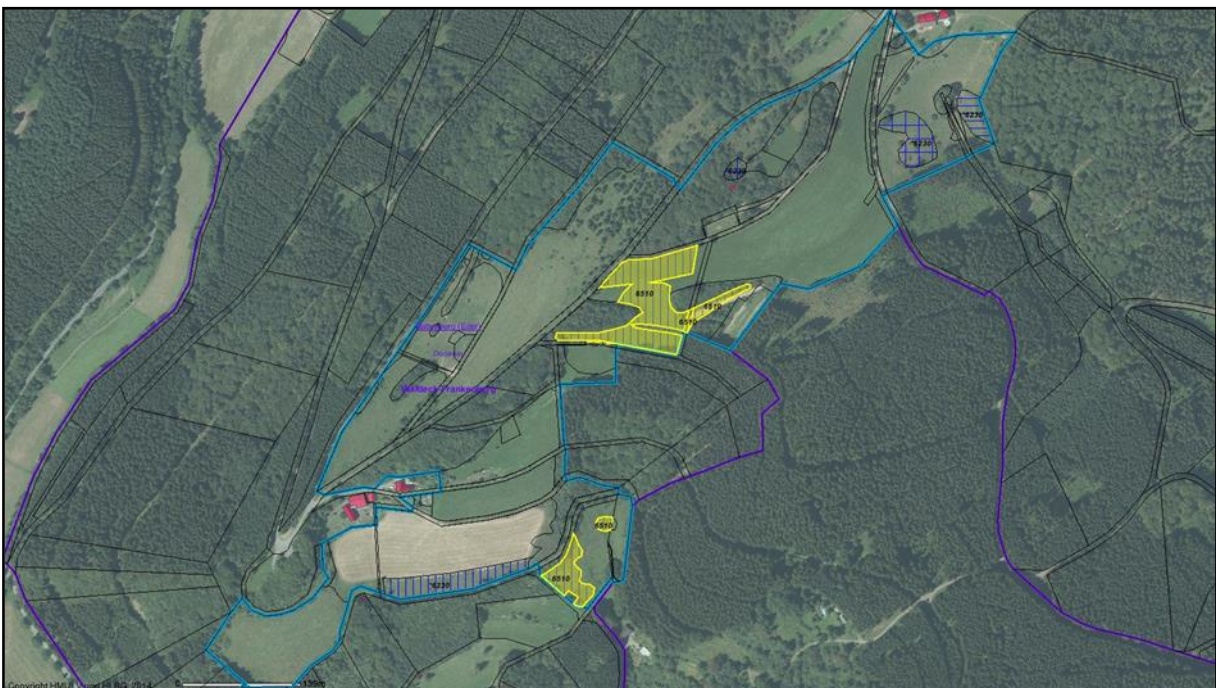


Abb. 5: Maßnahmenkarte 4 – Einschürige Mahd ab August

5.2 Entwicklungsmaßnahmen (Maßnahmentyp 5)

Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten sein, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt.

Biotoptyp 06.110 (Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt)

Biotoptyp 06.120 (Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt)

Beweidung zu bestimmten Zeiten _____ (Code: 01.02.04.)

Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus _____ (Code: 01.09.05.)

Im Bereich der Weide südlich Hof Binsenchbach bestehen in der Umgebung bereits als LRT 6230 ausgewiesener Teilflächen weitere Potentiale zur Entwicklung des LRT *6230 Borstgrasrasen, teilweise nach vorlaufender Entbuschung.

Flächen mit unterschiedlich starkem Gehölzaufwuchs sind bei Bedarf in den Monaten November bis März zu entbuschen. Das anfallende Schnittgut ist von den Flächen zu entfernen.

Unter extensiver Beweidung (Pferde oder Rinder, nicht mehr als 4 Tiere Besatzdichte oder Schafbeweidung) mit Einhaltung bestimmter Nutzungstermine (1. Beweidung nicht vor Ende Juli, „Winterweide“ zwischen Oktober und Ende März ist zulässig) und grundsätzlichem Verzicht auf Düngung ist langfristig die Entwicklung der Zielvegetation des LRT *6230 erreichbar, wie die positive Entwicklung der Fläche unter extensiver Pferdebeweidung in den letzten Jahren zeigt. Zur Absicherung der Entwicklungsmaßnahmen ist der Abschluss entsprechender Landschaftspflegeverträge (HALM) zu empfehlen.

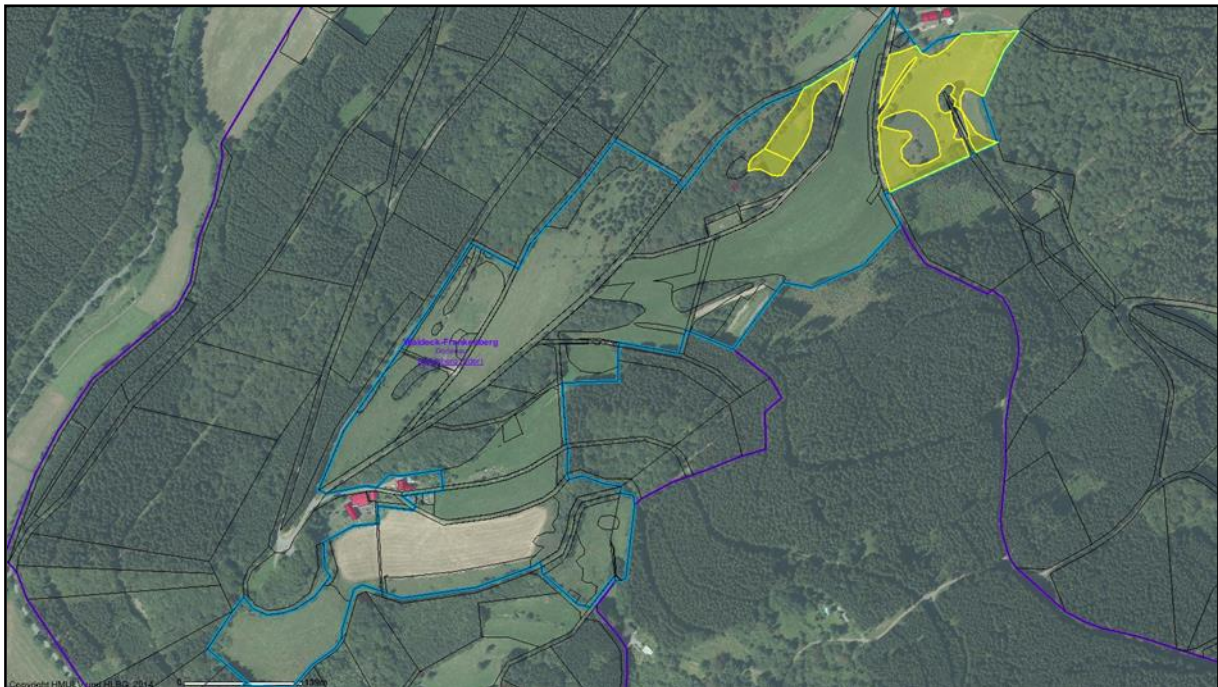


Abb. 6: Maßnahmenkarte 5 - Beweidung; Entbuschung/ Entkusselung

Biotoptyp 06.110 (Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt)
Biotoptyp 06.120 (Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt)

Mahd mit besonderen Vorgaben _____ (Code: 01.02.01.06.)

Die derzeit als Dauerweide oder Wiese genutzten Grünland-Bestände stellen grundsätzlich bei entsprechender Bewirtschaftung Entwicklungsflächen zum LRT 6510 dar. Die Flächen sollten künftig ein- bis zweischürig mit erstem Schnitt nicht vor Mitte Juli als reine Mähwiesen bewirtschaftet werden. Diese Maßnahme soll der möglichst raschen Ausmagerung der Flächen dienen und ist nach 3-5 Jahren in eine zweischürige Mahd ab Anfang/ Mitte Juli zu ändern. Der Abschluss entsprechender Landschaftspflege-Verträge (HALM) ist anzustreben. Für den gesamten Maßnahmenbereich soll grundsätzlich Düngungsverzicht gelten. Wenn auch allgemein ein reines Mähwiesen-Regime aus naturschutzfachlicher Sicht zu begrüßen wäre, ist die Einschaltung von Nach- oder Vorweide auf Teilflächen zulässig, aber nicht zielführend.

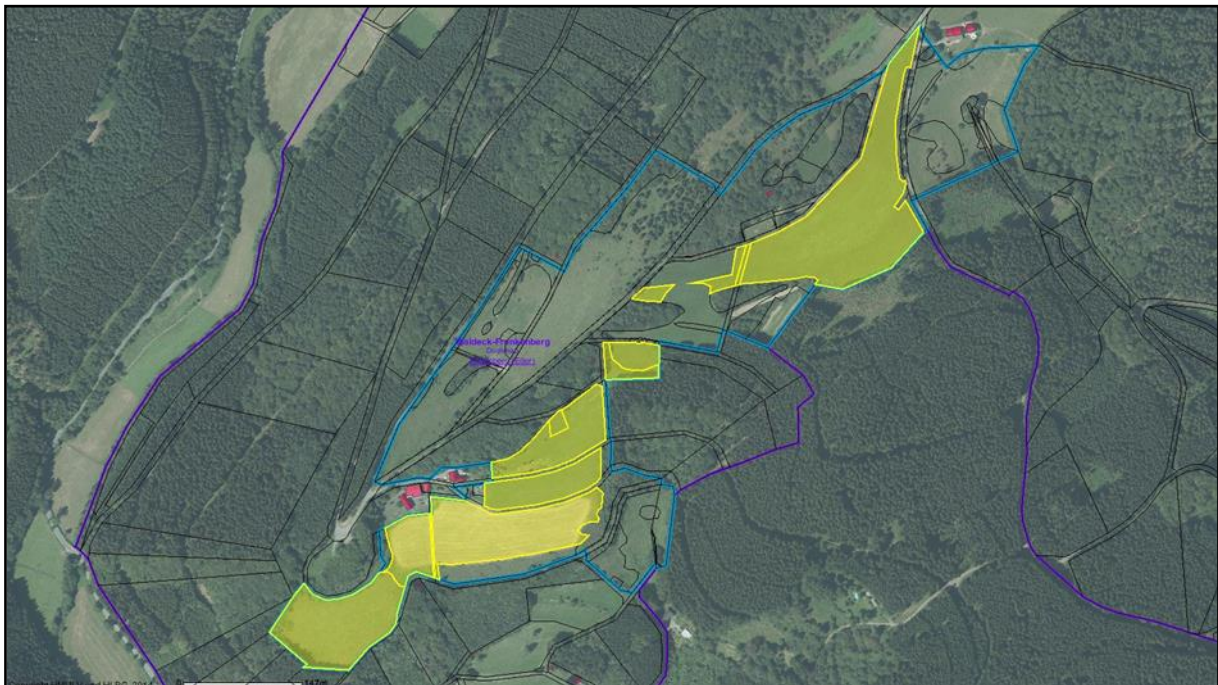


Abb. 7: Maßnahmenkarte 6 – Ein- bis zweischürige Mahd mit Terminvorgaben

Biotoptyp 06.110 (Grünland frischer Standorte, extensiv genutzt)
Biotoptyp 06.120 (Grünland frischer Standorte, intensiv genutzt)
Biotoptyp 06.300 (Übrige Grünlandbestände)

Entbuschung/ Entkusselung mit bestimmtem Turnus _____ (Code: 01.09.05.)
Gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland _____ (Code: 01.09.)

Ein großer Teil des im Gebiet ursprünglich vorhandenen, artenreichen Grünlandes erfüllte ehemals die Kriterien der LRT Berg-Mähwiesen und Borstgrasrasen und wurde als Mähwiese, Mähweide oder Weide genutzt. Teilflächen trugen zudem wertvolle Vegetationskomplexe aus Borstgrasrasen und Sauren Magerrasen. Infolge von Nutzungsaufgabe und Unterbeweidung haben sich in großen Flächenanteilen deutliche Brache- und Ruderalisierungs-Erscheinungen eingestellt. Diese reichen von kleinflächi-

gem Auflaufen von Ginstergebüsch bis hin zu großflächigen, massiven Verbuschungen bzw. Anfangsstadien der Wiederbewaldung. Die Flächen weisen insgesamt ein hohes Potential zur Wiederherstellung der LRT 6510 und 6230 auf und lassen sich nach Gehölzentfernung und bei anschließender regelmäßiger (ein- bis zweischüriger) Mahd oder auch unter Beweidung mittelfristig zum LRT 6510 / 6230 entwickeln. Um dieses Entwicklungsziel zu erreichen, ist zunächst die unterschiedlich starke Verbuschung zu beseitigen und der Gehölzschnitt von der Fläche zu verbringen. Anschließend sollten die Flächen wieder ohne Düngung und mit Erstnutzungstermin nicht vor Ende Juni gemäht oder beweidet werden. Der Abschluss entsprechender Landschaftspflege-Verträge (HALM) sollte angestrebt werden. Eine Kombination von Mahd und Beweidung ist zulässig, stellt aber auch hier nach der zu priorisierenden reinen Mähwiesennutzung die Maßnahme zweiter Wahl dar.

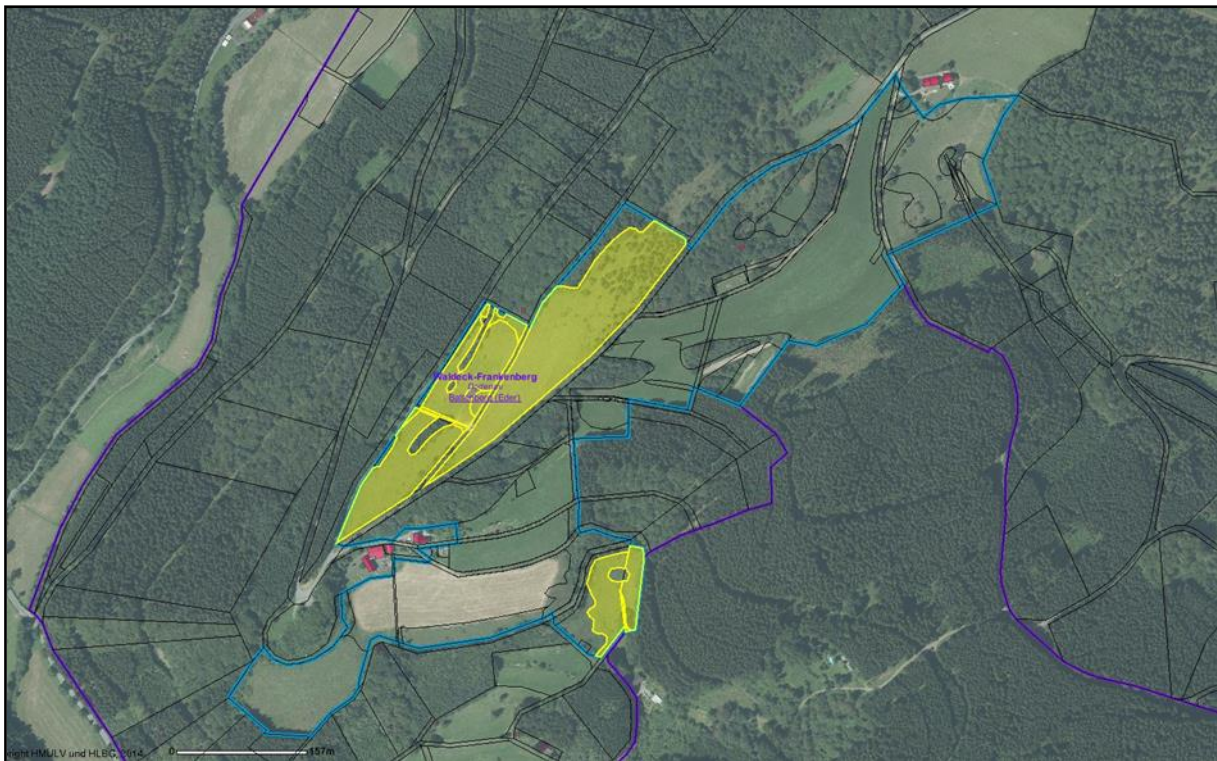


Abb. 8: Maßnahmenkarte 7 – Entbuschung/ Entkusselung u. gezielte Pflegemaßnahmen

Biotoptyp 11.140 (Intensiväcker)

Umwandlung von Acker in Grünland _____ (Code: 01.08.01.)

Eine derzeit unter Wildacker-Nutzung befindliche Fläche nördlich Hof Rudolfsgaben sollte wieder in extensive Grünlandnutzung genommen werden. Möglichkeiten zur Erreichung dieses Zieles, an dessen Ende die Entwicklung von LRT 6510-Beständen bzw. von sauren Magerrasen stehen sollte, wären einerseits Selbstbegrünung durch Beweidung, andererseits die ein- bis zweischürige Mahd der Fläche. Ein Wechsel von Mahd und Beweidung ist ebenfalls möglich, vorzuziehen im Interesse der Entwicklung von Ziel-LRT wäre dann später Heuschnitt frühestens ab Mitte Juli mit anschließender Nachbeweidung.

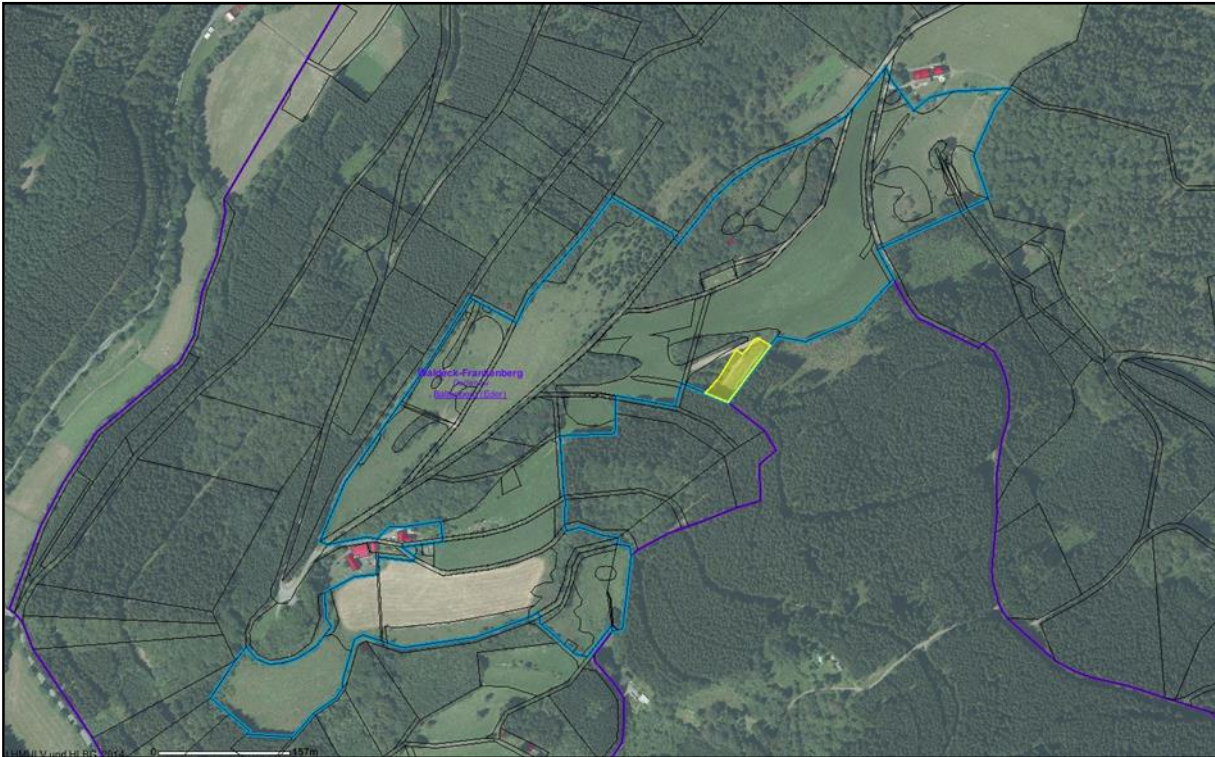


Abb. 9: Maßnahmenkarte 8 - Umwandlung von Acker in Grünland

5.3 Sonstige Maßnahmen / Schutzmaßnahmen (Maßnahmentyp 6)

Biotoptyp 02.100 (Gehölze trockener bis frischer Standorte)

Naturnahe Waldnutzung _____ (Code: 02.02.)

Die aktuell im Gebiet vorkommenden Waldformationen zeichnen sich zu großen Anteilen durch allgemeines Strukturereichtum und Naturnähe, ungestörte Entwicklung und vergleichsweise sehr gestreckte Nutzungs- und Eingriffsphasen aus. Besonders bemerkenswert sind die zahlreichen im Gebiet vorkommenden, teilweise in geschlossene Waldformationen eingewachsenen Hutebaum-Gruppen, die eine sehr hohe Lebensraumfunktion bieten bzw. ein wichtiges Element des im Gebiet in weiten Bereichen noch erhalten gebliebenen, historischen Landschaftsbildes sind. Diese Hutewald-Gruppen wurden im Rahmen der GDE nicht kartiert.

Daneben kommen tlw. großflächig niederwaldartig genutzte Laubmischwald-Bestände vor, die aufgrund der bisher praktizierten, zurückhaltenden Nutzung ebenfalls sehr strukturreich sind und in denen sich immer wieder einzelne Bäume in seltener, weit fortgeschrittener Entwicklungsphase befinden.

Eine kleinräumige Abgrenzung der unterschiedlichen Bestände ist aufgrund der engen Verzahnung derselben kartografisch nicht möglich. Prinzipiell sollten die Waldbestände (im Rahmen der GDE als Gehölze kartiert) im Gebiet weiterhin so zurückhaltend genutzt werden wie bisher, die Alt- und Hutebaumbestände sollten grundsätzlich Bestandsschutz genießen.

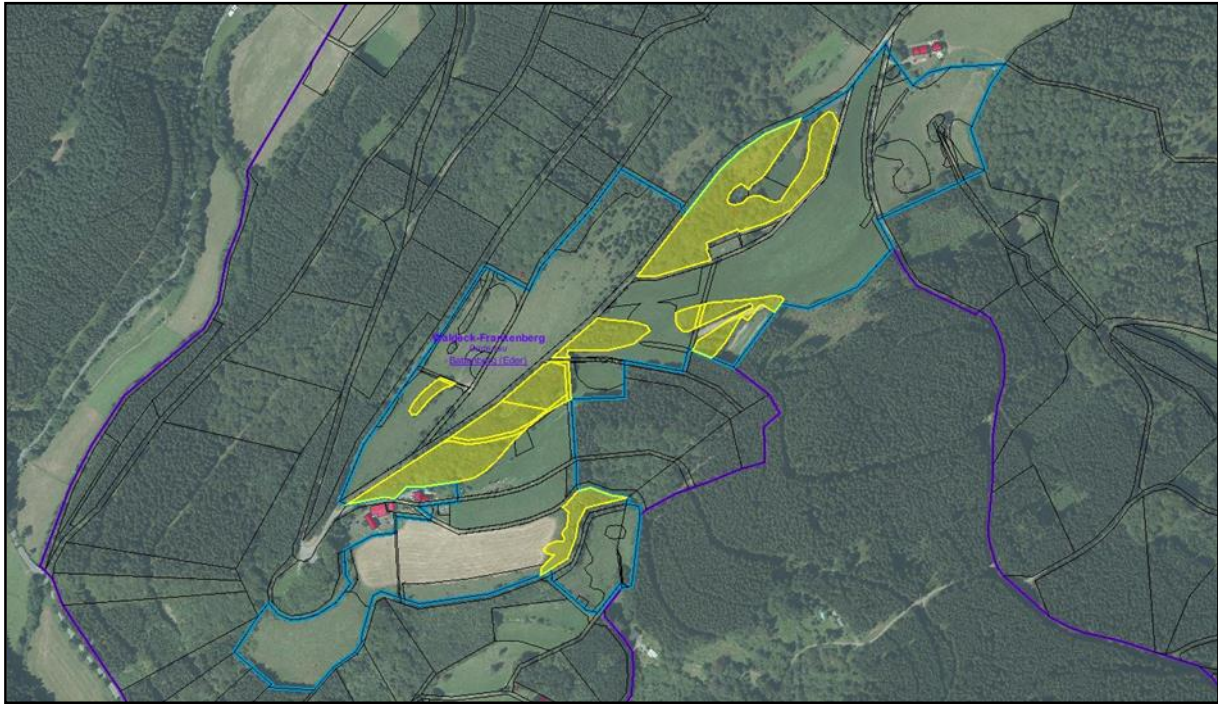


Abb. 10: Maßnahmenkarte 9 - Naturnahe Waldnutzung

6 Report aus dem Planungsjournal (Mittelfristige Maßnahmen)

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grund- maßnahme
1158	Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Bekämpfung der Sukzessionsgehölze durch regelmäßigen Rückschnitt in 2-3-jährigem Turnus, am besten zwischen November und März. Auf die südl. Teilfläche besteht z.Zt. kein Zugriff, die nördliche Teilfläche wurde in 2015 entbuscht	Erhalt/ Optimierung der vorhandenen LRT *6230-Flächen	2	ja
1159	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Magere Flächen einschürig nicht vor dem 1. August, Ausmagerungsbereiche zunächst 2-3-schürig ab Juni mähen - nach 3-5 Jahren Nutzung extensivieren	Erhalt des LRT 6510; Langfristige Ausmagerung von aufgedüngten 6510-Bereichen	2	ja
1205	Beweidung zu bestimmten Zeiten	01.02.04.	Beweidung sollte weiterhin mit Pferden durchgeführt werden. Jährlich 1-2 Weidegänge, Weidegang im Zeitraum Mitte Juli bis Ende September; Winterweide zulässig, Besatzdichte nicht mehr als 3 Pferde auf Gesamtfläche	Erhaltung vorhandener Borstgrasrasen (LRT *6230)	2	ja
1206	einschürige Mahd	01.02.01.01.	Einschürige Mahd nicht vor Mitte/ Ende Juli, abhängig vom Aufwuchs	Erhaltung bzw. Förderung der wertvollen LRT 6510-Bestände bzw. der Population von Zielart <i>Orchis tridentata</i>	2	ja
1207	Umwandlung von Acker in Grünland	01.08.01.	Ackerfläche durch Selbstbegrünung durch Beweidung/ Mahd u. Düngeverzicht aufwerten, keine Einsaat, gegebenenfalls Mahdgutübertragung aus geeigneten Flächen	Langfristige Entwicklung des LRT 6510/ *6230 auf ehemaliger Ackerparzelle	5	ja
2597	naturnahe Waldnutzung	02.02.	Fortführung der extensiven bzw. niederfrequenten und kleinräumigen Holznutzung, bereichsweise Einstellung der Holznutzung in unzugänglichen, besonders strukturreichen und naturnahen Waldformationen	Erhaltung strukturreicher Waldformationen und bemerkenswerter Alt- und Hutebaumbestände (Biotoptyp 02.100)	6	ja
2598	Entbuschung/Entkusselung mit bestimmtem Turnus	01.09.05.	Entfernung der Sukzessionsgehölze mit Räumung der Flächen nach Bedarf, anschließend Wiederaufnahme von extensiver Beweidung/ Mahd	Freistellung potentieller Entwicklungsflächen für LRT 6510 und *6230 (Biotoptypen 06.110, 06.120, 06.300)	5	nein

2648	Beweidung zu bestimmten Zeiten	01.02.04.	Pferde-, Rinder- od. Schafbeweidung mit Beweidungsbeginn nicht vor Ende Juli. Besatzdichte auf max. 3-4 GV. Winterweide/ Nachbeweidung zwischen Oktober und Ende März zulässig.	Ausweitung des LRT *6230 bzw. von Sauren Magerrasen und hochrangigen Zielarten wie Waldhyazinthe, Deutscher Ginster etc.	5	ja
3136	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	1-2-schürige späte Mahd (erster Schnitt nicht vor Mitte Juli). Möglichst keine Beweidung, um defizitären Biototyp/ LRT "Mähwiese" zu fördern. Düngungsverzicht und angepasste Besatzdichte unter 3 GV/ha bei Beweidung. Z. Zt. nur begrenzter Flächenzugriff	Entwicklung bzw. Wiederherstellung des LRT 6510 durch Extensivierung bzw. Wiedereinführung der Grünlandbewirtschaftung (Vorzugsweise Mahd) (Biototyp 06.110, 06.120)	5	ja
14361	gezielte Pflegemaßnahmen im Offenland	01.09.	Mittelfristig Entwicklung zum LRT 6510 nach Gehölzentfernung und bei anschließender regelmäßiger (ein- bis zweischüriger) Mahd oder auch Beweidung. Prioritär: eine reine Mähwiesennutzung	Wiederherstellung der LRTen 6510 und *6230	5	nein

7 Literatur

- AVENA-Planungsbüro (2006): Grunddatenerhebung FFH-Gebiet „4917-309 "Grünland zwischen Binsbach und Burghelle", Marburg.
- SSYMANK, A. et.al. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. – Schr.-R. Landschaftspflege Naturschutz 53, Bonn-Bad Godesberg.

8 Anhang: Karten

Für alle Karten gilt:

Kartengrundlage sind je nach Darstellungsmodus:

- Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)
- ATKIS® Digitales Orthophoto 5 (DOP5), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)
- Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

© DAS-Computer, Bremen 2001-2005 [NATUREG]

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des FFH-Gebietes „Grünland zwischen Binsbach und Burghelle"	6
Abb. 2: Maßnahmenkarte 1 – Beweidung mit Rindern oder Pferden zu bestimmten Zeiten.....	15
Abb. 3: Maßnahmenkarte 2 - Einschürige Mahd mit Terminvorgabe.....	16
Abb. 4: Maßnahmenkarte 3 - Entbuschung/ Entkusselung.....	17
Abb. 5: Maßnahmenkarte 4 – Einschürige Mahd ab August	17
Abb. 6: Maßnahmenkarte 5 - Beweidung; Entbuschung/ Entkusselung	18
Abb. 7: Maßnahmenkarte 6 – Ein- bis zweischürige Mahd mit Terminvorgaben	19
Abb. 8: Maßnahmenkarte 7 – Entbuschung/ Entkusselung u. gezielte Pfleßmaßnahmen.....	20
Abb. 9: Maßnahmenkarte 8 - Umwandlung von Acker in Grünland.....	21
Abb. 10: Maßnahmenkarte 9 - Naturnahe Waldnutzung	22
Abb. 11: Karte Maßnahme.....	26

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kurzinformation zum Gebiet	7
Tabelle 2: Im Gebiet vorkommende Biotoptypen.....	8
Tabelle 3: Kontaktbiotope des Gebietes (Reihenfolge entspricht flächenmäßiger Bedeutung)	9
Tabelle 4:Erhaltungsziel Wertstufe der FFH-Lebensraumtypen	12
Tabelle 5:Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen	13

Maßnahmenkarte

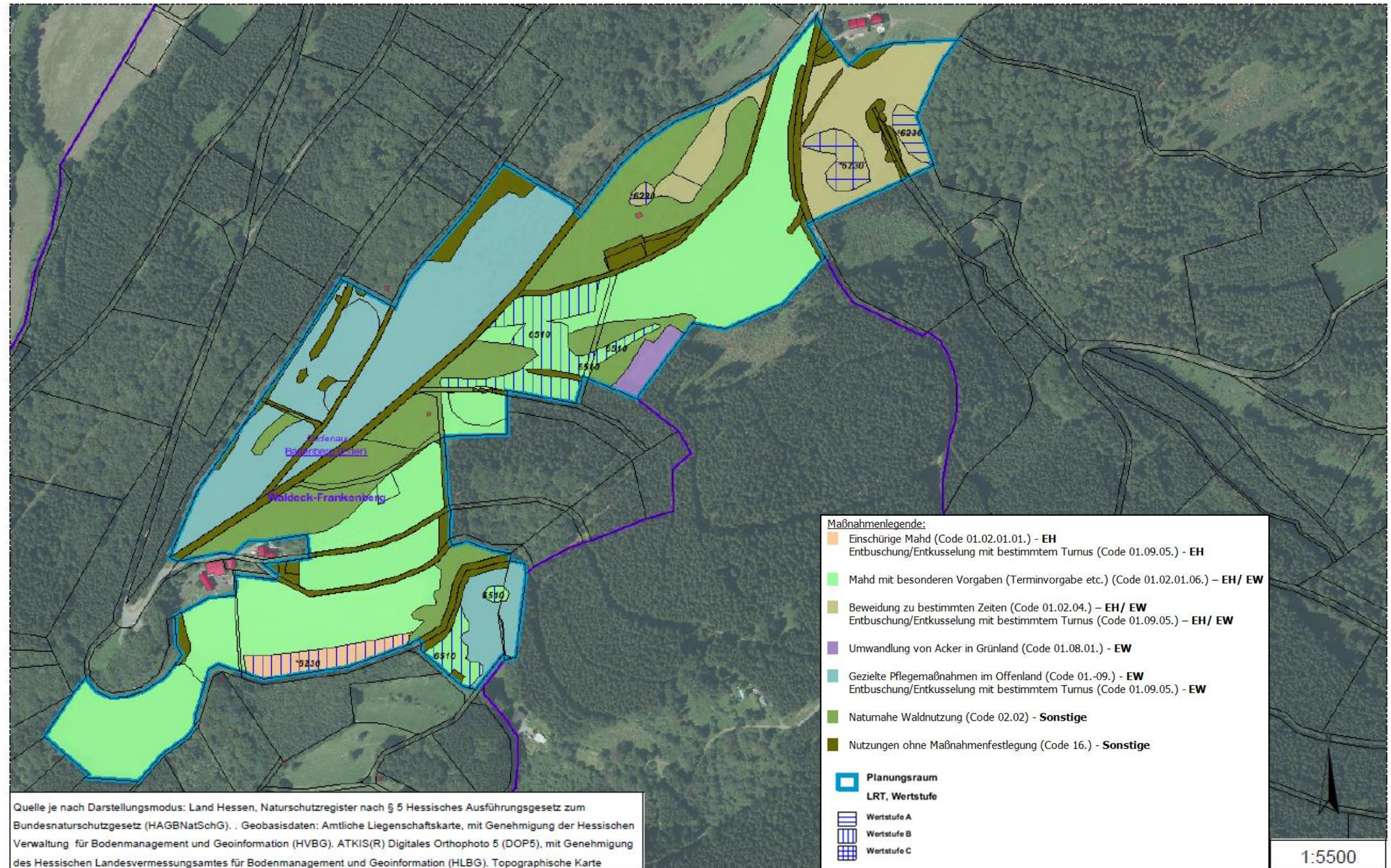


Abb. 11: Karte Maßnahme

9 Glossar zu NATURA 2000

Im Folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

Besondere Schutzgebiete: Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

Berichtspflicht(en): Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

Biogeographische Regionen: Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Madeira) und boreal.

Biotop: Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

Entwicklung: Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

Erhaltung: Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

Erhaltungsziele: Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

Erhebliche Beeinträchtigung: Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

EU: Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefaßt. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zurzeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

Europäische Kommission: Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z. B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.

FFH-Richtlinie: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung: Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

Günstiger Erhaltungszustand: Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

Kohärenz: bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

Lebensraum: Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biototypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

Leitbild: Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

LIFE: Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

Monitoring, Überwachungsgebot: Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

NATURA 2000: Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

Nachhaltige Entwicklung: Das Leitbild der „nachhaltigen Entwicklung“ ist gleichbedeutend mit „dauerhaft und umweltgerecht“ oder „nachhaltig zukunftsverträglich“. Der Begriff stammt ursprünglich aus der Forstwirtschaft und bedeutet: Es darf nur so viel Holz geschlagen werden, wie hinzuwächst.

Prioritäre Arten/Lebensraumtypen: Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

Projekte: Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ramsar-Konvention: 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

Richtlinie: Gesetzestext der Europäischen Union.

Verträglichkeitsprüfung: Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

Vertragsnaturschutz: In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

Vogelschutzgebiet: (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.